

99134036080000, 99134036080000

Hebammenhilfe Gewährung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370579810/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134036080000, 99134036080000
Leistungsbezeichnung I	Hebammenhilfe Gewährung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Schwangerenvorsorge, Hebammenhilfe, Rückbildungsgymnastik, Schwangerennachsorge
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Krankenversicherung (134)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Vor der Geburt (1010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	• Gemeinsames Rundschreiben der Sozialversicherungsträger (GR v. 6.12.2017-II) https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/hebammen/aktuelle_dokumente/Lesefassung_Hebammen-Veruetungsvereinbarung_ab_2018-07-15.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/hebammen/aktuelle_dokumente/Lesefassung_Hebammen-Veruetungsvereinbarung_ab_2018-07-15.pdf
Teaser	Wenn Sie schwanger sind oder gerade entbunden haben, können Sie die Leistungen einer Hebamme in Anspruch nehmen.
Volltext	In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Frauen haben während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung neben dem Anspruch auf ärztliche Betreuung auch Anspruch auf Hebammenhilfe. Hebammenhilfe umfasst die Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung durch eine staatlich geprüfte und anerkannte Hebamme bzw. einen Entbindungspfleger. Die Leistungserbringung regelt der Hebammenhilfe-Vertrag Zur Hebammenhilfe gehören:

Modul

Sachverhalt

- Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und der Schwangerenbetreuung,
- Geburtshilfe,
- Leistungen während des Wochenbetts bis zu 12 Wochen nach der Geburt und
- sonstige Leistungen, wie Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe.

Die Hebammenhilfe kann während der Schwangerschaft und bis zu 12 Wochen nach der Entbindung (Ausnahme: Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings) beansprucht werden.

Die Hebammenhilfe wird den Versicherten als Sachleistung zur Verfügung gestellt, d. h. die Hebammen rechnen direkt mit den Krankenkassen ab. Es können nur Leistungen, die im Hebammen-Vergütungsverzeichnis geregelt sind, abgerechnet werden.

Die versicherten Kinder haben ebenfalls Anspruch auf Hebammenhilfe, wenn sie nicht von der Versicherten versorgt werden können, z. B. bei Adoption, Tod oder krankheitsbedingter Abwesenheit der Mutter.

Hinweis: Sind Sie privat krankenversichert, sollten Sie die Kostenübernahme mit Ihrer Versicherung klären, bevor Sie die Leistung in Anspruch nehmen.

Ansprechstelle

- Ihre Krankenkasse

Erforderliche Unterlagen

Keine

Voraussetzungen

bestehendes Versicherungsverhältnis

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

- Wenden Sie sich direkt an die Hebamme Ihrer Wahl.
- Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, müssen Sie Ihre Krankenversichertenkarte vorlegen.
- Die Hebamme rechnet mit Ihrer Krankenkasse ab.

Modul	Sachverhalt
	• Sind Sie Mitglied einer privaten Krankenversicherung, sollten Sie mit dieser zuvor die Kostenübernahme klären.
Bearbeitungsdauer	• Nicht bekannt
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und beim Deutschen Hebammenbund.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und der Schwangerenbetreuung, • Geburtshilfe, • Leistungen während des Wochenbetts bis zu 12 Wochen nach der Geburt und • sonstige Leistungen, wie Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe. • Bitte wenden Sie sich an die jeweils zuständige Krankenkasse.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die jeweils zuständige Krankenkasse.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Midwifery assistance, Hebammenhilfe Gewährung